

### **3. Änderungssatzung vom 20.12.2019 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sundern (Sauerland) vom 29.01.2018**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. 1969 S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Sundern vom 29.01.2018 hat der Rat der Stadt Sundern in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sundern (Sauerland) vom 29.01.2018 in der Fassung vom 21.12.2018 wird wie folgt geändert:

#### § 8 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz)

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr je m<sup>3</sup> beträgt **1,10 €**“

#### § 10 (Wassergebühren für Baudurchführungen und sonstige vorübergehende Zwecke)

Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr je m<sup>3</sup> beträgt **1,10 €**“

#### **Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Sundern wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sundern (Sauerland), den 20.12.2019

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Grothe  
Erste Beigeordnete